

# Chip- und Haftpflicht für Hunde

(1) Hundehalter in Niedersachsen müssen ihre Tiere künftig mit einem elektronischen Chip kennzeichnen und für sie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Das sieht das neue Hundegesetz vor, das der Landtag neulich mit breiter Mehrheit verabschiedete. In Kraft treten die neuen Bestimmungen zum 1. Juli dieses Jahres.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

(2) Haftpflicht: Für jeden Hund ab sechs Monaten muss ab sofort eine Haftpflichtversicherung mit 500 000 Euro für Personen- und 250 000 Euro für Sachschäden abgeschlossen werden. Damit will das Land 7, dass Geschädigte auch Ansprüche gegen zahlungsunfähige Halter durchsetzen können. Die Kosten für eine solche Versicherung werden auf jährlich 50 bis 150 Euro taxiert.

(3) Kennzeichnung: Jeder Hund ab sechs Monaten muss mit einem elektronischen Chip versehen und in einem Zentralregister erfasst werden, um im Bedarfsfall schnell Tier und Halter zuordnen zu können. Als Kosten fallen einmalig 50 Euro für das Chippen durch den Tierarzt an. Ebenso wie für die Haftpflicht gelten für das Chippen keine Übergangsfristen. Halter müssen diesen Verpflichtungen kurzfristig nachkommen. Die Zentraldatei sollen künftig auch Kommunen als Abgleich für die Hundesteuer nutzen können.

(4) Sachkundenachweis: Hundebesitzer müssen binnen zwei Jahren einen Sachkundenachweis – den sogenannten „Hundeführerschein“ – absolvieren. Der Kursus soll sie befähigen, verantwortungsvoll mit Hunden umzugehen. Wer nachweisen kann, dass er in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang durchgehend einen Hund gehalten hat, braucht den Sachkundenachweis nicht zu erbringen, gleiches gilt auch für bestimmte Personenkreise wie Tierärzte, Jäger und Führer von Dienst- oder Blindenhunden. Der „Hundeführerschein“, der rund 200 Euro kosten soll, wird von Hundeschulen sowie anerkannten Vereinen und Fachleuten vergeben.

(5) Sanktionen: Wer die Vorgaben des Gesetzes missachtet, kann mit Bußgeld von bis zu 10 000 Euro belangt werden. Bestehen bleiben sollen die geltenden Vorschriften zum Schutz vor aggressiven Hunden wie etwa Wesenstest, Leinenzwang und Beißkorb-Pflicht. Kriminellen kann die Haltung solcher Hunde generell untersagt werden.

*naar: Neue Osnabrücker Zeitung, 26.05.2011*

## Tekst 2 Chip- und Haftpflicht für Hunde

---

- 1p 7 Welche Ergänzung passt in die Lücke im 2. Absatz?  
A erkennen  
B erreichen  
C vereinbaren  
D vermeiden

Zowel eigenaren van zoekgeraakte honden als dierenartsen hebben voordeel van de in alinea 3 genoemde database.

- 1p 8 Wie kan/kunnen er volgens de tekst nog meer van profiteren?
- 1p 9 Moeten volgens de tekst **alle** hondenbezitters een zogenaamd “hondenrijbewijs” halen?  
Antwoord met ‘ja’ of ‘nee’ **en citeer** de eerst twee woorden van de zin waarin je het antwoord hebt gevonden.
- 1p 10 Was geht in Bezug auf „Leinenzwang“ (5. Absatz) aus dem Text hervor?  
A Leinenzwang gilt für Hunde ab sechs Monaten.  
B Leinenzwang gilt für Hunde, die als gefährlich eingestuft sind.  
C Leinenzwang gilt nur für vorbestrafte Hundehalter.  
D Leinenzwang gilt nur in Niedersachsen.

---

### Bronvermelding

Een opsomming van de in dit examen gebruikte bronnen, zoals teksten en afbeeldingen, is te vinden in het bij dit examen behorende correctievoorschrift, dat na afloop van het examen wordt gepubliceerd.